Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang Nr. 2 02. Februar 2018

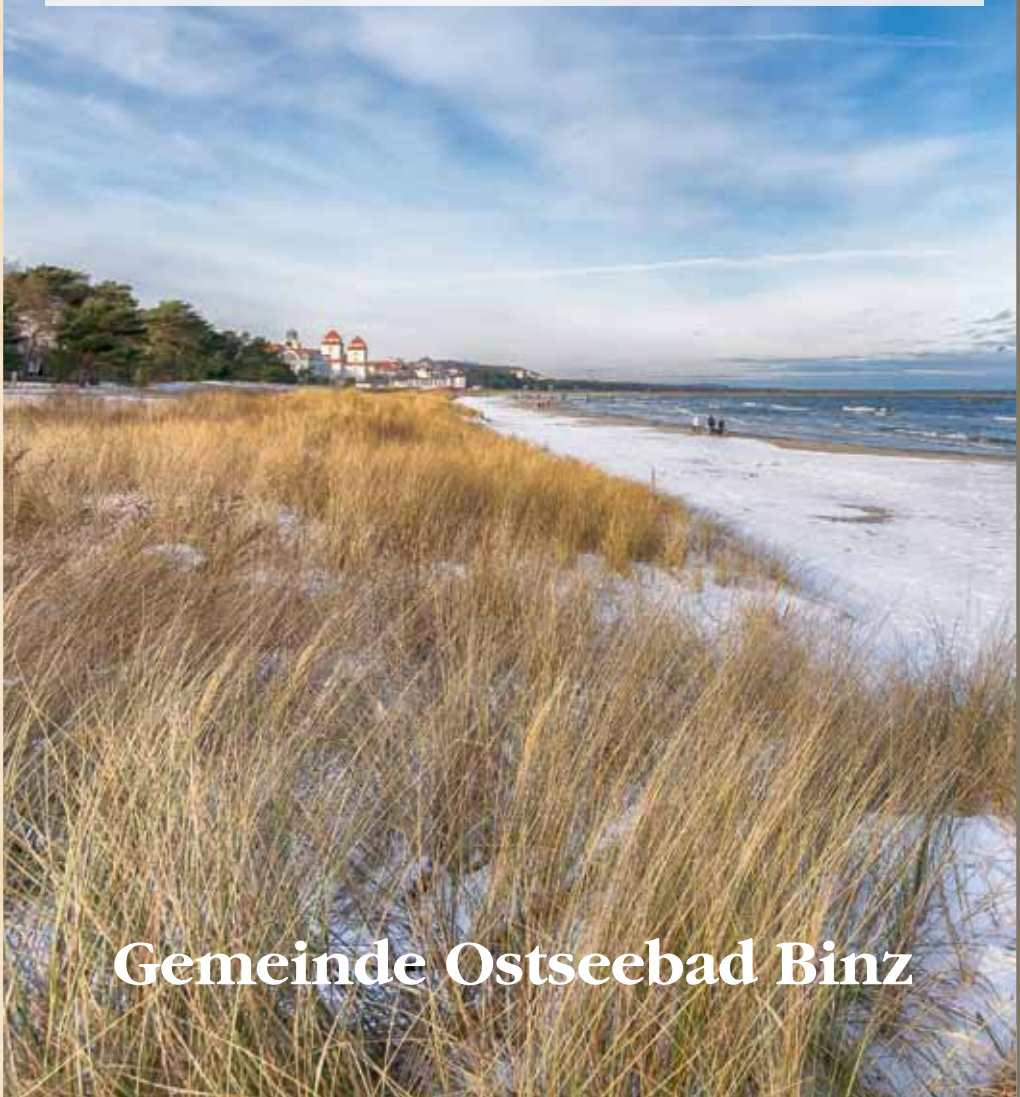

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

Ausschreibung Hauptamtliche Bürgermeisterin / Hauptamtlicher Bürgermeister Seite 3

Schöffenwahl 2018 Seite 9

Start der Kurplatzerneuerung Seite 11

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar Seite 12

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

Ausschreibung der Gemeinde Ostseebad Binz

Hauptamtliche Bürgermeisterin /
Hauptamtlicher Bürgermeister

In der Gemeinde Ostseebad Binz (ca. 5.700 Einwohner) ist die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters zum 01. September 2018 zu besetzen. Der Amtsinhaber stellt sich der Wiederwahl.

Die Amtszeit beträgt gemäß Hauptsatzung 7 Jahre. Für die Dauer der Amtszeit erfolgt die Ernennung der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters zur Beamtin / zum Beamten auf Zeit. Die Besoldung erfolgt entsprechend der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesL VO M-V). Darüber hinaus wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Gesucht wird eine Person mit der notwendigen Eignung, Befähigung und Sachkunde, die die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert leiten kann, als auch verantwortungsvoll und zielstrebig die weitere Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Binz vorantreibt. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber ihren / seinen Wohnsitz im Ostseebad Binz hat bzw. nimmt.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Gemeinde Ostseebad Binz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

am Sonntag, dem 27. Mai 2018

gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 10. Juni 2018 statt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind gemäß §§ 6 und 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetztes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürgerinnen / Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl

1. das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr (bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr) vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) erfüllen,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Er wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren nicht Zulassungsvoraussetzung ist. Zur Teilnahme an der Wahl ist vielmehr die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich. Näheres ist der Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, die im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, als auch auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Binz (http://www.gemeinde-binz.de) veröffentlicht wird. Einzelheiten zu den wahlrechtlichen Vorschriften können auch bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz erfragt werden. Hier sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke kostenfrei erhältlich.

Neben den üblichen aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, lückenloser Lebenslauf einschließlich Tätigkeitsnachweis, Anschreiben, Zeugnis) sind dem Wahlvorschlag gemäß § 24 Landes- und Kommunalwahl-ordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Führungszeugnis der Bewerberin / des Bewerbers zur Vorlage bei einer Behörde,
- Wählbarkeitsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde,
- Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarver fahren sowie zu Disziplinarmaßnahmen,
- eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik,
- eine Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung,
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, dass sie / er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- / Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V einschließlich der Versicherung von Eides statt nach § 16 Abs. 4 LKWG M-V,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Anlage 6 LKWO).

Es wird davon ausgegangen, dass die Bewerberin / der Bewerber mit der Weitergabe ihrer / seiner Bewerbungsunterlagen an die in der Gemeindevertretung Ostseebad Binz vertretenen Parteien und Wählergruppen einverstanden ist. Wer dies nicht wünscht, erklärt das bitte in der Bewerbung.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge läuft am Dienstag, 13. März 2018, um 16:00 Uhr ab.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Schriftliche Bewerbungen können bis zum Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, den 13. März 2018, 16:00 Uhr erfolgen und sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl 2018“ an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Ostseebad Binz
Gemeindewahlleitung
Jasmunder Straße 11
18609 Ostseebad Binz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Ostseebad Binz, 26. Januar 2018

gez. Steffi Michalski
Gemeindewahlleiterin

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ostseebad Binz am 27. Mai 2018

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. S. 690 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 573) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. April 2016, fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ostseebad Binz am 27. Mai 2018 auf. Eine eventuelle Stichwahl wird am 10. Juni 2018 stattfinden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Gemeinde Ostseebad Binz während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 207 kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden. Darüber hinaus können

die amtlichen Vordrucke über die Homepage der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Kommunalwahlen/2014/Rechtsgrundlagen/ abgerufen werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist
Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 13. März 2018, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 207 einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 13. März 2018 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlgebiet
Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz.

3. Wählbarkeit
Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürgerinnen / Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl:

- das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr (bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr) vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) erfüllen,
- nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und
- nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

4. Wahlvorschlagsrecht
Wahlvorschläge können eingereicht werden durch:

a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin/ Bewerber vorschlagen (Einzelbewerberin / Einzelbewerber).

Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberin / Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien und Wählergruppen können gem. § 62

Absatz 2 LKWG M-V einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(1) Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin / des Bewerbers,
2. Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag im Sinne des § 62 Absatz 2, Satz 2 LKWG M-V handelt,
3. Bezeichnung Einzelbewerberin / Einzelbewerber, wenn der Wahlvorschlag von einer Bewerberin / Bewerber eingereicht wird, die / der nicht für eine Partei oder Wählergruppe auftritt.

(2) Der Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift der Vertrauenspersonen und Stellvertreter enthalten. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber ist die Einzelbewerberin / der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen vertretungsberechtigten Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers muss von ihr / ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- / Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V,

2. die schriftliche Zustimmungserklärung,

3. die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde,

4. Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl nach § 66 LKWG M-V

- über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren,
- das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik,
- zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Hinweis:
Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

5. Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (nicht älter als 3 Monate)

6. amtsärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

7. von Unionsbürgerinnen / Unionsbürgern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, eine von ihr / ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, nach § 24 Abs. 2 LKWO M-V über ihre Wählbarkeit im Herkunftsland (siehe Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V)

(5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerberin / der Wahlbewerber muss erklären, dass sie / er selbst die Wählbarkeitsbescheinigung einholt oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden ist. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

6. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jeder Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Ostseebad Binz, 26. Januar 2018

gez. Steffi Michalski
Gemeindewahlleiterin

Schöffenwahl 2018
für die Amtszeit 2019 bis 2023

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 4 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Stralsund und Landgericht Stralsund als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.
Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.
Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.
Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.
Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und je-

des Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.
In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten können sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 im Zimmer 216 bei Frau Wollaeger bewerben. Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-binz.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Start der Kurplatzerneuerung

Vor 81 Jahren wurde der Binzer Kurplatz angelegt und ist seitdem DER Treffpunkt für Flaneure, Musikliebhaber und Tanzbegeisterte. Jetzt erhält er eine umfangreiche Schönheitskur. Bereits Ende dieser Woche wird mit der Baustelleneinrichtung begonnen. Offizieller Baubeginn ist der 5. Februar. Das vom Land M-V geförderte Bauvorhaben umfasst verschiedene Punkte. So wird unter anderem das komplette Pflaster aufgenommen, um die Entwässerung zu erneuern. Hierzu werden die alten Rigolen (unterirdische Wasserauffangbehälter) gegen neue ausgetauscht. Die Wandelgänge erhalten neue Dachbeläge und Fenster, den Konzertpavillon schmücken künftig ein Kupferdach sowie ein neuer Bodenbelag. Außerdem werden die Außentreppen zum Strand saniert. Als neues Gestaltungselement erhält die Kurhausmauer ein Geländer, das nach heutigem Rechtsstand zur Absturzsicherung notwendig ist.
Alle Arbeiten erfolgen in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz.

BITTE BEACHTEN SIE: Während der Bauarbeiten, die voraussichtlich bis Ende Mai 2018 dauern, wird der Kurplatz komplett gesperrt sein. Die Promenade vor dem Kurhaus bleibt jedoch begehbar. Rund um den Kurplatz ist während der Bautätigkeit mit verkehrlichen Einschränkungen zu rechnen.

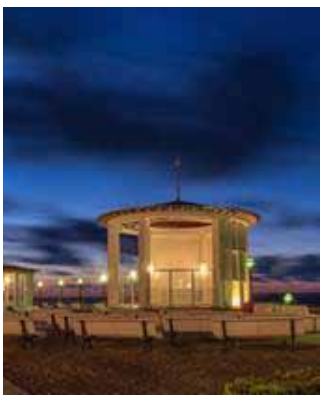

Foto: Abendstimmung am Kurplatz (Mirko Boy)

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2018

02.02.	Irmgard Böttcher	90
05.02.	Gert Trenkmann	85
06.02.	Günter Gorlt	90
07.02.	Christa Urbantschik	80
09.02.	Sigrid Pfeifer	85
11.02.	Jürgen Becker	80
17.02.	Karin Heider	75
17.02.	Margit Schreiber	75
20.02.	Eberhard Friedrichs	70
22.02.	Christa Mandelkow	75

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag